

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2025

Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern vom 14. Januar 2011	125	Friedhofssatzung für den Ev. Friedhof Marxloh der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh.....	130
DMS als Verfahren gemäß WiVO-RL.....	125	Landeskirchlicher Kollektenplan für 2025/2026	137
4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld.....	126	Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof Marxloh der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh.....	143
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld.....	126	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep.....	144
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach.....	128	Generalversammlung 2025 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank.....	146
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	146

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern vom 14. Januar 2011

§ 1 Änderungen

Auf Grund von Artikel 73 Absatz 1 der Kirchenordnung wird das Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 163), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 75) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird durch folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Wahl von vier Vertreterinnen oder Vertretern aus seiner Mitte in den Geschäftsführenden Ausschuss.“
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Wahl von bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus seiner Mitte als Stellvertretungen in den Geschäftsführenden Ausschuss. Diese nehmen im Verhinderungsfall der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 beziehungsweise § 5 Abs. 1 Nr. 1 mit Stimmrecht teil.“
 - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
 - d) Die bisherige Nummer 9 wird durch folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. Feststellung des Haushalts und Entlastung des Jahresabschlusses.“

2. § 6 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Feststellung des Jahresabschlusses.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 21. Februar 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

DMS als Verfahren gemäß WiVO-RL

1834087
Az. 90-10

Düsseldorf, 7. April 2025

Das von der Landeskirche über das EKIR-Portal bereitgestellte Dokumentenmanagementsystem (DMS) Infoshare der Firma Kendox entspricht dem Verfahren gemäß § 1 Absatz 3 Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung und ist vom Landeskirchenamt freigegeben. Das Protokollbuch kann über den in Infoshare zur Verfügung gestellten Workflow geführt werden.

Das Landeskirchenamt

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld

Vom 7. Oktober 2024

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 10. Oktober 2011, zuletzt geändert am 14. April 2015, am 1. April 2019 und am 29. September 2022 wird wie folgt geändert:

1.

- a) In § 9 enthält der Absatz 1 folgenden geänderten Wortlaut:

„(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen Rechte nach dieser Satzung. Ein Vorerwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle kann nur für die gesamte Nutzungszeit erfolgen.“

- b) In § 9 wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht auch vor der festgesetzten Ruhezeit entschädigungslos mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 1 und 2 Anwendung.“

2.

In § 25 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4 a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4 a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 7. Oktober 2024

Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld
Friedhofsträgerin

Siegel Hesse Pieper

Genehmigt

Düsseldorf, 10. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld

Vom 18. November 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 815,00 Euro |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.390,00 Euro |

2. Pflegefreie Reihengrabstätte für Sargbestattung

- | | |
|---|---------------|
| a) Nutzungsrecht 30 Jahre | 1.770,00 Euro |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (82,50 Euro x 30 Jahre) | 2.475,00 Euro |
| c) Pultstein | 600,00 Euro |

3. Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte für 1 Urne

- | | |
|---|---------------|
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre | 760,00 Euro |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (45,80 Euro x 25 Jahre) | 1.145,00 Euro |
| c) Namenstafel | 340,00 Euro |

4. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für 30 Jahre Nutzungszeit (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.770,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte je Grab und Jahr | 59,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) für 25 Jahre Nutzungszeit | 850,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrabstätte je Grab und Jahr | 34,00 Euro |

5. Pflegefreie Wahlgrabstätte je Grabstelle (Partnergrabstätte – Erwerb immer mit 2 Grabstellen)

- | | |
|---|---------------|
| a) Nutzungsrecht 30 Jahre je einzelne Grabstelle (1 Sarg oder 1 Urne je Grabstelle) (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 2.130,00 Euro |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je einzelne Grabstelle (82,50 Euro x 30 Jahre) | 2.475,00 Euro |
| c) Pultstein inkl. Beschriftung je einzelne Grabstelle | 600,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle (Sarg oder Urne) und Jahr | 71,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 82,50 Euro |

6. Urnenpartnergemeinschaftsgrabstätte für 2 Urnen (1 Grabstelle)

- | | |
|---|---------------|
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle (für 2 Urnen) | 1.460,00 Euro |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle (82,50 Euro x 25 Jahre) | 2.062,50 Euro |
| c) Stele inkl. zwei Beschriftungen | 1.300,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 58,40 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 82,50 Euro |

7. Urnengemeinschaftsrondell – Urnenwahlgrasgrab für 1 Urne (Erwerb auch zweistellig möglich)

- | | |
|--|---------------|
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle (700,00 Euro + 91,50 Euro Umlage für 25 Jahre) | 791,50 Euro |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle (45,80 Euro x 25 Jahre) | 1.145,00 Euro |
| c) Glasplatte je Grabstelle inkl. Beschriftung (an vorh. Stele) | 420,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 28,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 45,80 Euro |

8. Wahlgrasgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Nutzungsrecht 30 Jahre je Grabstelle | 2.130,00 Euro |
| b) Pflegekosten je Grabstelle (82,50 Euro x 30 Jahre) | 2.475,00 Euro |
| c) Granitplatte je Grabstelle | 320,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grab und Jahr | 71,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grab und Jahr | 82,50 Euro |

9. Urnenwahlgrasgrabstätten (bis zu 4 Urnen)

- | | |
|---|---------------|
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle | 940,00 Euro |
| b) Pflegekosten je Grabstelle (55,00 Euro x 25 Jahre) | 1.375,00 Euro |
| c) Granitplatte je Urnenbeisetzung | 320,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht | 37,60 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten | 55,00 Euro |

Diese Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Verlängerung des Nutzungsrechts ohne gleichzeitig stattfindenden Bestattungsfall) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten, pflegefreien Partnergrabstätten und Urnenpartnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle sind die Jahresbeträge mit der Zahl der Grabstellen und Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgras-, Urnengras- und pflegefreien Reihen-/Partnergrabstätten kommt bei jeder Belegung die Gebühr für eine Granitplatte, Namenstafel, Glasplatte, Pultstein oder Stele dazu.

§ 5
Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 615,00 Euro |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 820,00 Euro |
| c) Urnen | 410,00 Euro |

Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen samstags durchgeführt werden

- | | |
|-------------|-------------|
| a) zu 1. a) | 325,00 Euro |
| b) zu 1. b) | 450,00 Euro |
| c) zu 1. c) | 240,00 Euro |

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte.

2. Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung Friedhofskapelle | 335,00 Euro |
| b) Orgelspiel | 70,00 Euro |
| c) Einfassung von Reihen- und Wahlgrabstätten bei Ersterwerb | 60,00 Euro |
| d) Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr/Pflegegebühr | 60,00 Euro |

§ 6

Gebühren für Umbettungen**1. Umbettung innerhalb des Friedhofes**

- | | |
|--|---------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.230,00 Euro |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.640,00 Euro |
| c) Urnen | 820,00 Euro |

2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|--|---------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 820,00 Euro |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.230,00 Euro |
| c) Urnen | 410,00 Euro |

3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|--|-------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 615,00 Euro |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 820,00 Euro |
| c) Urnen | 410,00 Euro |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales | 30,00 Euro |
| (2) Genehmigungsgebühr zur Änderung eines Grabmales | 30,00 Euro |
| (3) Umschreibung von Grabstätten | 30,00 Euro |
| (4) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen | 30,00 Euro |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Dinslaken.

(3) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 13. Juni 2022 außer Kraft.

Dinslaken, den 18. November 2024

Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld
Friedhofsträgerin

Siegel Pieper van Ravenswaay

Genehmigt

Düsseldorf, 10. Februar 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld wurde am 1. April 2025 von der Bezirksregierung Köln staatlich genehmigt.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach

Vom 9. Dezember 2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 3.047,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.533,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.670,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.700,00 Euro |
| c) Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten (Nutzungszeit 15 Jahre) | 225,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 89,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 68,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten | 15,00 Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Rasen-Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 5.970,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Rasen-Doppelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.725,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Doppelgrab und Jahr | 199,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Doppelgrab und Jahr | 109,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------------------------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 137,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 458,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 917,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 256,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Einheitliche Grabplatte Rasengrab Erdbestattung | nach Aufwand
aktuell 811,00 € |
| b) Einheitliche Grabplatte Rasengrab Urnenbeisetzung | nach Aufwand
aktuell 624,00 € |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Ausbettung | |
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.009,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.834,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 229,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung erhoben. | |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung/Änderung eines Grabmales/einer Grabeinfassung | 40,00 Euro |
| (2) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (3) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |
| (4) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 25,00 Euro |
| (5) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (6) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/je Grab und Jahr | 20,00 Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Dezember 2021.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 6. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf-Urdenbach, den 9. Dezember 2024

Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach
Friedhofsträgerin

Siegel Köhler Kawasch

Genehmigt

Düsseldorf, 10. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhme

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach wurde am 1. April 2025 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

Friedhofssatzung für den Ev. Friedhof Marxloh der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh

Vom 13. November 2024

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh, vertreten durch das Presbyterium,

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. Sep-

tember 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten
- A. Reihengrabstätten**
- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 13a Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten mit Tiersche als Grabbeigabe
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 16 Grabgewölbe
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 18 Aus- und Einbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 22 Dauergrabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale
- § 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 27 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 28 Bestattungen
- § 29 Anmeldung der Bestattung
- § 30 Leichenkammern
- § 31 Friedhofskapelle

§ 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 33 Musikalische Darbietungen

§ 34 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Haftung

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) – ist Trägerin des Ev. Friedhofes Marxloh, Kaiser-Friedrich-Str. 112 in Duisburg (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

Er wurde im Jahre 1899 angelegt und am 25. Juli 1899 in Benutzung genommen. Er hat zzt. eine Größe von 26.653 m².

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) aller verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haf-

tung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Der Friedhofsträger kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderliche Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung des Friedhofsträgers zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei dem Friedhofsträger schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträge-

rin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen des Friedhofsträgers vorzuzeigen.

(7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dem Friedhofsträger ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Der Friedhofsträger erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Der Friedhofsträger vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt

übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 10

Übergang von Rechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 20 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m Breite 0,90 m

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m Breite 1,20 m

c) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 0,70 m Breite 0,70 m

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grund-

sätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzungen: Länge 1,00 m Breite 1,00 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeiten ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechtes hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg und zusätzlich einer Urne belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofs-

träger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von dem Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 13a

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten mit Tierasche als Grabbeigabe

(1) Zusätzlich zu den in § 13 der Satzung genannten Wahlgrabstätten bietet die Friedhofsträgerin Wahlgrabstätten mit Grabbeigaben in Form von kremierten Heimtieren im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (VO [EU] Nr. 1069/2009) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten an.

Diese Grabfelder werden besonders angelegt und durch bauliche oder gartengestalterische Elemente deutlich vom übrigen Teil des Friedhofs abgegrenzt.

Die Grabbeigabe darf nur in einer Urne und nicht vor der Bestattung des Verstorbenen eingebracht werden.

Durch die Gestaltung der Gräber und des Grabmals in diesem Grabfeld darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Verstorbenen und die Tiere im Rahmen des christlichen Auferstehungsverständnisses und der damit verbundenen Bestattungsriten gleichgestellt werden. Dies schließt insbesondere aus, dass die Grabbeigabe auf dem Grabmal namentlich oder bildlich erwähnt wird. Die Grabbeigabe darf nur durch einen Mitarbeiter der Friedhofsträgerin oder einer von der Friedhofsträgerin beauftragten dritten Person in das Grab eingebracht werden. Die Totenruhe und die Totenwürde sind bei dieser Handlung zu wahren.

(2) Im Übrigen ist § 13 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen

Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann der Friedhofsträger die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 18

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von dem Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur

bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Trittplatten müssen aus Naturstein sein.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss dem Friedhofsträger durch die Nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die Nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstößen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 21

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 27 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 22

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 23

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 24

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2025/2026

Lfd. Nr.	Datum	Tag im Kirchenjahr	Zweckbestimmung
1.	30.11.2025	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	07.12.2025	2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	14.12.2025	3. S. im Advent	Binnenschiffer- und Seemannsmission
4.	21.12.2025	4. S. im Advent	Wahlkollekte (1)
5.	24.12.2025	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2025	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
7.	26.12.2025	2. Weihnachtstag	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden: Union Evangelischer Kirchen Stiftung KiBa
8.	28.12.2025	1. S. n. Weihnachten	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)
9.	31.12.2025	Altjahrsabend	Verbreitung des Evangeliums in der Welt: Vereinte Evangelische Mission Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft
10.	01.01.2026	Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)
11.	04.01.2026	2. S. nach Weihnachten	Wahlkollekte (2)
12.	06.01.2026	Epiphantias	Wahlkollekte (3)
13.	11.01.2026	1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (1)
14.	18.01.2026	2. S. n. Epiphantias	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
15.	25.01.2026	3. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte (4)

Lfd. Nr.	Datum	Tag im Kirchenjahr	Zweckbestimmung
16.	01.02.2026	Letzter S. n. Epiphaniae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
17.	08.02.2026	Sexagesimae	Menschen mit Behinderungen
18.	15.02.2026	Estomihi	Hilfen für bedürftige Familien
19.	22.02.2026	Invocavit	Wahlkollekte (5)
20.	01.03.2026	Reminiscere	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden: Unterstützung ausländischer Partnerkirchen bei der Kirchenerhaltung
21.	08.03.2026	Okuli („Leuenberg-Sonntag“)	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen: Gustav-Adolf-Werk
22.	15.03.2026	Laetare	Ev. Bildungsarbeit an Schulen und Universitäten
23.	22.03.2026	Judika	Wahlkollekte (6)
24.	29.03.2026	Palmarum	Hilfen zu Erziehung – Diakonische Jugendhilfe
25.	02.04.2026	Gründonnerstag	Wahlkollekte (7)
26.	03.04.2026	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete: Straffälligen-, Sucht-, Wohnungslosenhilfe (80 %) Justizseelsorge (20 %)
27.	04.04.2026	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
28.	05.04.2026	Ostersonntag	Brot für die Welt
29.	06.04.2026	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
30.	12.04.2026	Quasimodogeniti	Wahlkollekte (8)
31.	19.04.2026	Misericordias Domini	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit (EKiR)
32.	26.04.2026	Jubilae	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
33.	03.05.2026	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
34.	10.05.2026	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
35.	14.05.2026	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
36.	17.05.2026	Exaudi	Deutscher Evangelischer Kirchentag 2027
37.	24.05.2026	Pfingstsonntag	Hoffnung für Osteuropa
38.	25.05.2026	Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
39.	31.05.2026	Trinitatis	Bildungs- und Begegnungsarbeit im Ausland Talitha Kumi
40.	07.06.2026	1. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (2)
41.	14.06.2026	2. S. n. Trinitatis	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
42.	21.06.2026	3. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
43.	28.06.2026	4. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (9)
44.	05.07.2026	5. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
45.	12.07.2026	6. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
46.	19.07.2026	7. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (3)
47.	26.07.2026	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (8)
48.	02.08.2026	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (10)
49.	09.08.2026	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Dialog- und Friedensarbeit in Israel, Palästina und Deutschland
50.	16.08.2026	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (11)
51.	23.08.2026	12. S. n. Trinitatis	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden: Union Evangelischer Kirchen Stiftung KiBa

Lfd. Nr.	Datum	Tag im Kirchenjahr	Zweckbestimmung
52.	30.08.2026	13. S. n. Trinitatis („Diakoniesonntag“)	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (2)
53.	06.09.2026	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
54.	13.09.2026	15. S. n. Trinitatis	Stiftung Polizeiseelsorge
55.	20.09.2026	16. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (12)
56.	27.09.2026	17. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
57.	04.10.2026	18. S. n. Trinitatis („Erntedankfest“)	Diakonische Projekte von Gemeinden und Werken: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
58.	11.10.2026	19. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit (EKiR)
59.	18.10.2026	20. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendsozialarbeit
60.	25.10.2026	21. S. n. Trinitatis	Gemeinschaft stärken – Kirche und Diakonie im Quartier
61.	31.10.2026	Reformationstag	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen: Gustav-Adolf-Werk
62.	01.11.2026	22. S. n. Trinitatis	Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche
63.	08.11.2026	Drittletzte S. d. Kirchenjahres	Männerarbeit (EKiR)
64.	15.11.2026	Vorletzte S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen
65.	18.11.2026	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
66.	22.11.2026	Letzte S. d. Kirchenjahres („Ewigkeitssonntag“)	Altenhilfe und Hospizarbeit

Die Presbyterien wählen aus den vier Themenfeldern der von der Kirchenleitung festgelegten Wahlkollekten **zwölf Wahlkollekten** aus, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Jedes der Projekte darf dabei nur einmal mit einer Kollekte bedacht werden; es darf nicht zweimal für dasselbe Projekt gesammelt werden. Wie bereits in den vergangenen Kirchenjahren besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Presbyterien in den vier Themenfeldern jeweils ein Projekt auf Platz Eins setzen, das nicht in der landeskirchlichen Auswahlliste enthalten ist, für das sich die Kirchengemeinde aber einsetzen möchte. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die zwei Kollekten zugunsten von diakonischen Einrichtungen (11.01.2026 und 30.08.2026) sind wie in den Vorjahren ebenfalls Wahlkollekten. Das bedeutet, dass die Presbyterien an beiden Terminen jeweils aus zehn vorgeschlagenen diakonischen Einrichtungen auswählen können. Auch für diese Wahlkollekten können die Presbyterien an einem der beiden Termine alternativ zu den vorgeschlagenen zehn diakonischen Einrichtungen eine andere, von ihnen bestimmte Einrichtung im Gebiet der EKiR auswählen.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

An **zehn Sonn- und Festtagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynoden den Kollektenzweck selbstständig auswählen. Wie bereits in den letzten Jahren werden auch in diesem Kirchenjahr die Kollektenzwecke für den ersten Weihnachtstag, den Ostermontag, Christi Himmelfahrt und den Pfingstmontag von den Presbyterien festgelegt, damit auch an hohen Festtagen eine Wahlmöglichkeit für Presbyterien besteht.

Der Tausch einer landeskirchlichen Kollekte muss der Superintendentur angezeigt werden.

Die Erträge der **Kollekten für die Andachten in der Passionszeit** erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Die Erträge der **Kollekten für die Andachten in der Adventszeit** erhält Brot für die Welt.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2025/2026**1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)**

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 1.1 | Marokko: | Ökumenisches Zentrum für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge „Vivre l'Espoir Oujda“ (Kirchenkreis Jülich) |
| 1.2 | Griechenland: | Flüchtlingsarbeit in der Ökumenischen Werkstatt in Thessaloniki (NAOMI) |
| 1.3 | Griechenland: | Flüchtlingsarbeit (Griechisch-Evangelische Kirche) |
| 1.4 | Ungarn: | Flüchtlingsarbeit (Diakonie der Reformierten Kirche in Ungarn) |
| 1.5 | Kosovo: | Soziale Landwirtschaft (Diakonie Kosova) |
| 1.6 | Komoren: | Hilfe für Angehörige von vermissten und verstorbenen Flüchtlingen (La Cimade) |
| 1.7 | Naher und
Mittlerer Osten: | Unterstützung bedrängter und verfolgter Kirchen (Gustav-Adolf-Werk) |
| 1.8 | Russland: | Heilpädagogisches Zentrum Pskow (Ev. Kirchengemeinde Wassenberg/Initiative Pskow) |
| 1.9 | Haiti: | Schüler bauen für Haiti (Ev. Kirchengemeinde Kempen) |
| 1.10 | Weltweit: | Antirassistische Ökumene (Ökumenischer Rat der Kirchen) |
| 1.11 | Bolivien: | Hilfe für Straßenkinder (EIRENE) |
| 1.12 | Weltweit: | Hilfe für bedrängte und verfolgte Christen (Gustav-Adolf-Werk) |
| 1.13 | Südafrika: | Berufliche Ausbildung für benachteiligte junge Menschen in einem von massiver Gewalt belasteten Township (Kirchen helfen Kirchen) |
| 1.14 | Tschechien: | Begleitung und Integration von Geflüchteten aus der Ukraine durch Gemeinden der Ev. Kirche der Böhmisches Brüder (Kirchen helfen Kirchen) |
| 1.15 | Gaza: | Mobile Kliniken für Basis-Gesundheitsversorgung (Kirchen helfen Kirchen) |
| 1.16 | Rumänien: | Kirchliche Hospizarbeit und Palliativpflege für Kinder und Erwachsene (Kirchen helfen Kirchen) |
| 1.17 | Sri Lanka: | Mit Bildung raus aus der Armut (Kindernothilfe) |

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|-----------|------------------|
| 2.1 | Angola: | Bildung |
| 2.2 | Laos: | Ernährung |
| 2.3 | Fidschi: | Klima und Umwelt |
| 2.4 | Bolivien: | Gesundheit |

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- | | | |
|-----|-------------------|---|
| 3.1 | Afrika und Asien: | Schule ist Leben – ein Ort für Wissen, Gemeinschaft und Chancen |
| 3.2 | Afrika und Asien: | Stipendien für Frauen – Bildung fördern, Chancen schaffen, Gemeinschaften stärken |
| 3.3 | Afrika und Asien: | Kinder schützen und fördern – für Sicherheit, Bildung und eine bessere Zukunft |
| 3.4 | Afrika und Asien: | Das Recht auf Gesundheit – Medizinische Versorgung sichern |
| 3.5 | Afrika und Asien: | Ausbildung – ein Schlüssel für eine bessere Zukunft |
| 3.6 | Afrika und Asien: | Mütter schützen und stärken – für mehr Chancengleichheit |

4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|-------------|---|
| 4.1 | Ägypten: | Kindern die Bibel nahebringen |
| 4.2 | Äthiopien: | Christlichen Glauben unter Jugendlichen stärken |
| 4.3 | China: | Bibeln für wachsende Gemeinden |
| 4.4 | Ukraine: | Hoffnung inmitten von Angst |
| 4.5 | Usbekistan: | Kinderbibeln und Bibeln für die Kirchen |
| 4.6 | Indien: | „Danke, dass ich eine Bibel haben darf!“ |

5. Diakonische Einrichtungen (2 Sonntage)

- | | |
|------|---|
| 5.1 | kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach |
| 5.2 | Neukirchener Erziehungsverein, Neukirchen-Vluyn |
| 5.3 | Theodor Fliedner Stiftung, Mülheim an der Ruhr |
| 5.4 | Bergische Diakonie Aprath, Wülfrath |
| 5.5 | Diakonie Michaelshoven, Köln |
| 5.6 | Evangelische Stiftung Hephata, Mönchengladbach |
| 5.7 | Evangelische Stiftung Tannenhof, Remscheid |
| 5.8 | Graf Recke Stiftung, Düsseldorf |
| 5.9 | Kaiserswerther Diakonie, Düsseldorf |
| 5.10 | Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar |

Fortsetzung von Seite 136

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25**Instandhaltung der Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 26**Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis des Friedhofsträgers geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 27**Entfernen von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Friedhofsträger die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 8 und 9 sowie § 20 Absatz 2 Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von dem Friedhofsträger mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.

(4) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern**§ 28****Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist der Friedhofsträger zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 29**Anmeldung der Bestattung**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die

Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke des Friedhofsträgers sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Friedhofsträger angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 30

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 31

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 32

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 33

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 34

Zu widerhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.bonhoeffer-gemeinde.org unter Angabe des Bereitstellungstages. Am Tag der Veröffentlichung im Internet wird

in der oder den nachfolgend genannten Tageszeitungen

- Westdeutsche Allgemeine Zeitung
- NRZ
- Rheinische Post

auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 17. Oktober 2007 außer Kraft.

Duisburg, den 13. November 2024

Evangelische Bonhoeffer Gemeinde
Marxloh-Obermarxloh
Friedhofsträgerin

Siegel

Humbert Pollmann

Genehmigt

Düsseldorf, 10. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof Marxloh der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh

Vom 13. November 2024

Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh, vertreten durch das Presbyterium,

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 611,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) | 573,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 483,00 Euro |

(1a) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht, inkl. Pflege und Platte

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung - Rasenreihengrab – (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.674,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung -Rasenuarnenreihengrab – (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.302,00 Euro |

(1b) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht, einschl. Pflege und Platte

- | | |
|---|---------------|
| Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld „Urnenstelen“– (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.162,00 Euro |
|---|---------------|

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 960,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 720,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 48,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 36,00 Euro |

(2a) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht, inkl. Pflege und Platte

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab – Rasenwahlgrab – (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.860,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab – Rasenuarnenwahlgrab – (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.400,00 Euro |

Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep vom 5. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|---------------|
| a) Grabstättengebühr Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 411,00 Euro |
| b) Grabstättengebühr Kinderreihengrab bis 5 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre) | 612,00 Euro |
| c) Grabstättengebühr Reihengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.421,00 Euro |
| d) Grabstättengebühr Urnenreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre) | 779,00 Euro |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|---|---------------|
| a) Grabstättengebühr Rasenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) inkl. Platte | 2.278,00 Euro |
| b) Grabstättengebühr Rasenreihengrab Sammelfeld (Ruhezeit 25 Jahre) inkl. Namensschild | 1.896,00 Euro |
| c) Grabstättengebühr Urnenreihengrab Baumbusfeld (Ruhezeit 20 Jahre) | 588,00 Euro |
| d) Grabstättengebühr Urnenrasenreihengrab Sammelfeld (Ruhezeit 20 Jahre) inkl. Namensschild | 1.076,00 Euro |
| e) Grabstättengebühr Urnenrasenreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre) inkl. Platte | 1.140,00 Euro |
| f) Grabstättengebühr Urnenreihengrab Baumfeld (Ruhezeit 20 Jahre) inkl. Namensschild | 984,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|--|---------------|
| a) Nutzungsgebühr Wahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.960,00 Euro |
| b) Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.170,00 Euro |
| c) Nutzungsgebühr Familienkolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) inkl. Basissegment | 3.952,00 Euro |
| d) Familienkolumbarium Aufbausegment zzgl. Verlängerungsgebühr (Ruhezeit 20 Jahre) | 502,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Wahlgrab je Grab und Jahr | 78,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab je Grab und Jahr | 58,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Familienkolumbarium je Grab und Jahr | 198,00 Euro |
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|---------------------------------|--|
| a) Nutzungsgebühr Rasenwahlgrab | |
|---------------------------------|--|

(Nutzungszeit 25 Jahre) inkl. Platte	2.807,00 Euro
--------------------------------------	---------------

- | | |
|---|---------------|
| b) Nutzungsgebühr Urnenrasenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) inkl. Platte | 1.376,00 Euro |
| c) Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab Baumfeld (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.586,00 Euro |
| d) Nutzungsgebühr Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.994,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Rasenwahlgrab | 112,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenrasenwahlgrab | 69,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab Baumfeld | 79,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Kolumbarium | 100,00 Euro“ |
2. § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 354,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 662,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.247,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 585,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 431,00 Euro |
- Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den Ruhekammern, die Benutzung des Abschiedsraumes, die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Grabstättenzeichen und die erste Aufhügelung.
- (2) Besondere Gebühren
- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration bei Beisetzung auf einem anderen Friedhof | 299,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration | 299,00 Euro |
| c) Orgelspiel | 50,00 Euro |
| d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag | 60,00 Euro“ |

3. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6

Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
- | | |
|---|---------------|
| a) Umbettung Sarg bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 2.109,00 Euro |
| b) Umbettung Sarg ab 5. Lebensjahr | 3.156,00 Euro |
| c) Umbettung Urne | 1.170,00 Euro |
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- | | |
|--|---------------|
| a) Ausbettung Sarg bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.509,00 Euro |
| b) Ausbettung Sarg ab 5. Lebensjahr | 1.924,00 Euro |
| c) Ausbettung Urne | 585,00 Euro |
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- a) Einbettung Sarg bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 662,00 Euro
 b) Einbettung Sarg ab 5. Lebensjahr 1.247,00 Euro
 c) Einbettung Urne 585,00 Euro“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales (stehendes, liegendes, Holzkreuz) 30,00 Euro
 (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen pro Jahr 8,00 Euro
 (3) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung einer Grabeinfassung 30,00 Euro
 (4) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung 50,00 Euro
 (5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 26,00 Euro
 (6) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 75,00 Euro“

5. Aus § 9 wird § 8:

„§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
 (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 2. März 2022.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 2. März 2022 in Kraft.

Remscheid, den 26. September 2024

Evangelische Kirchengemeinde Lennep
Friedhofsträgerin

Siegel Peters-Göbbling Giesen

Genehmigt

Düsseldorf, 10. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep wurde am 1. April 2025 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

Generalversammlung 2025

Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

1834270
Az. 93-71

Düsseldorf, 9. April 2025

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank am

11. Juni 2025 um 10.00 Uhr im

Kongresszentrum Westfalenhallen, Goldsaal,
Rheinlanddamm 200
44139 Dortmund
stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 17. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Adolf-Clarenbach 01“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 18. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Adolf-Clarenbach 02“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 19. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Christus-Kirchengemeinde 01“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 20. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Stadtkirchengemeinde 01“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 21. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Stadtkirchengemeinde 02“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 22. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Stadtkirchengemeinde 04“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 23. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Auferstehungs-Kirchengemeinde 01“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 24. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Auferstehungs-Kirchengemeinde 02“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 25. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Auferstehungs-Kirchengemeinde 03“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. April 2025 bis 15. Januar 2033 eine 26. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Auferstehungs-Kirchengemeinde 04“ errichtet worden.

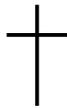
Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Overath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. April 2025 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 10. kreiskirchliche Pfarrstelle (Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Mai 2025 aufgehoben worden.

Die 20. kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankensuche) des Kirchenkreises Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Mai 2025 aufgehoben worden.

Die 24. kreiskirchliche Pfarrstelle (Öffentlichkeitsarbeit) des Kirchenkreises Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Mai 2025 aufgehoben worden.



*Ich will dich nicht verlassen noch von dir weichen.
Josua 1,5*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gunter Ernst Norbert Baudisch am 5. Februar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Meddersheim, geboren am 9. April 1939 in Berlin-Zehlendorf, ordiniert am 19. März 1972 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Hartmut Böcker am 16. März 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Herchen, geboren am 6. Juli 1938 in Troisdorf, ordiniert am 3. Dezember 1967 in St. Johann.

Pfarrer i.R. Horst Bredenbeck am 27. März 2025, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr, geboren am 11. Januar 1945 in Hildburghausen (Thüringen), ordiniert am 1. Mai 1977 in Mülheim an der Ruhr.

Pfarrer i.R. Klaus Dieter Dannert am 27. Februar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, geboren am 24. Dezember 1930 in Breckerfeld, ordiniert am 26. Mai 1960 in Hückelhoven.

Pfarrer i.R. Hans Hartmut Rudolf Jung am 26. Februar 2025, zuletzt Pfarrer einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Barmen, geboren am 22. März 1936 in Wuppertal, ordiniert am 26. Januar 1975 in Barmen.

Pfarrer i.R. Martin Ruhl am 22. März 2025, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, geboren am 7. Oktober 1937 in Wiesbaden, ordiniert am 13. Juni 1975 in Siegburg.

Pfarrer i.R. Rolf Schießmann am 24. März 2025, zuletzt Pfarrer in der Lukaskirchengemeinde Bonn, geboren am 24. September 1930 in Köln-Lindenthal, ordiniert am 6. Juni 1960 in Bonn.

Pfarrerin i.R. Gunhild Elisabeth Dorothea Slembeck am 10. Februar 2025, zuletzt Pfarrerin einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Wetzlar, geboren am 26. August 1936 in Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), ordiniert am 24. April 1966 im Augustinerkloster Erfurt.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Team der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe ist ab dem 1. September 2025 eine Pfarrstelle in Vollzeit zu besetzen.

Unsere Kirchengemeinde vereint viele engagierte Menschen, die mit ihrem Ideenreichtum und mit großer Freude das Evangelium weitergeben. Dies beginnt im gemeindeeigenen Kindergarten und reicht über Kinder- und Jugendarbeit bis hin zum Café International, Hauskreisen und Seniorenkreisen sowie Musik- und Sportangeboten.

Was wir suchen:

- einen Menschen, der aktiv auf gemeindenahen und -fernen Menschen jeden Alters zugeht,
- Teamleitung für die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Begleitung, Weiterentwicklung),
- Impulse für die Gottesdienste mit froher und lebendiger Verkündigung als Lebensmittelpunkt der ganzen Gemeinde,
- Unterstützung von Kindergarten (zertifiziertes Familienzentrum NRW) und Asylhilfe.

Was wir anbieten:

- denkmalgeschütztes Pfarrhaus in ländlicher Idylle, 5 Minuten zur Autobahn (bezugsfertig zum 1. Mai 2026),
- tatkräftige Unterstützung durch hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende in CVJM, Kinder- und Jugendgruppen, Kirchenmusik sowie in Liturgen- und Predigtendienst (Prädikanten, Gemeindefereenten),
- großes, aktives Presbyterium,
- Lust auf das Ausprobieren und Umsetzen neuer Ideen.

Was uns ausmacht:

- drei Kirchen, neuwertige und vielfältig genutzte Gemeindegemeinschaften,
- Freude an lebendigem Gottesdienstleben mit abwechslungsreicher musikalischer Gestaltung,
- soziales Engagement (gute Verbindung zu Kommunalgemeinden und lokalen Vereinen) in ländlicher Gemeinde mit 32 Dörfern.

Mehr Infos finden Sie auf unserer Homepage (www.marienhagen-drespe.de/pfarrstelle/) oder telefonisch bei S. Schneider unter 0151 50437335. Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, M. Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach (superintendentur.anderagger@ekir.de) an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des kirchlichen Amtsblattes.

Interesse an der Arbeit mit jungen Menschen und dabei auch noch Lust auf Schule? Dann sind Sie hier richtig!

Der Kirchenkreis Jülich sucht zum 1. August 2025 eine Pfarrperson/ein Pfarrehepaar zur Erteilung evangelischer Religionslehre (18. kreiskirchliche Pfarrstelle) an unterschiedlichen Schulformen je nach Kombination und gewünschtem Stellenumfang.

Eine 100-Prozent-Stelle kombiniert die Unterrichtstätigkeit an der GTHS Hückelhoven II in Hückelhoven mit 14 bzw. 12,5 WS und an der Anita Lichtenstein Gesamtschule in Geilenkirchen mit 13 WS.

Die 75-Prozent-Stelle umfasst den Unterricht an der GTHS Hückelhoven II in Hückelhoven (13 WS) in Verbindung mit 8 WS an der Realschule Hückelhoven-Ratheim.

Es erwartet Sie die Arbeit an jeweils zwei interessanten, aber auch recht unterschiedlichen Schulsystemen. Aufgeschlossene und interessierte Schülerinnen/Schüler sind genauso Ihr Gegenüber wie auch Kolleginnen/Kollegen, mit denen Sie gemeinsam pädagogisch arbeiten und die Schülerinnen/Schüler auf ihrem Bildungs-/Lebensweg unterstützen und ein Stück begleiten.

Es erwartet Sie die Arbeit in einem vielseitigen und mit aktuellen politischen, gesellschaftlichen und theologischen Themen und Entwicklungen beschäftigten Kirchenkreis. Sie sind eingebunden in den Kreis der kirchlichen Lehrkräfte und die gesamte kreiskirchliche Gemeinschaft. Sie werden vom Schulleferat des Kirchenkreises kompetent und gezielt beraten und begleitet und durch ein vielfältiges Fortbildungsangebot weiter geschult.

Die GTHS Hückelhoven II ist Talent- und seit dem Schuljahr 2007/08 Ganztagschule. Die Vorteile dieses pädagogischen Konzepts sind vielfältig und zusätzlich zu weiteren Informationen auf der Homepage der Schule zu finden (<https://www.hauptschule-hueckelhoven.de/>).

Die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule ist eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die pädagogische Arbeit der Schule fühlt sich der Geschichte der Namensgeberin verpflichtet. Dies wirkt sich auch auf den evangelischen Religionsunterricht in allen Jahrgangsstufen aus. Erinnern und nicht vergessen prägt das Schulleben genauso wie die Verpflichtungen zur Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage und Gesunden Schule.

Der Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird in Konfessioneller Kooperation erteilt.

Weitere Informationen zur Schule und zum pädagogischen Konzept finden Sie auf der Homepage (<https://www.alg-gk.de/index.php>) und im Schulprogramm.

Die RS Ratheim ist eine der ältesten Realschulen in NRW in einem modernen Gebäude. Die pädagogische Arbeit fußt auf den drei Säulen: Werteerziehung – Individuelle Förderung – Berufswahlorientierung. In diesen Bereichen werden die Schülerinnen/Schüler beraten, wertschätzend begleitet und individuell gefördert.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.rs-ratheim.de/>.

Von Ihnen wird erwartet, sich auf den Unterricht an einer Hauptschule/Gesamtschule/Realschule mit heterogenen Lerngruppen einzulassen, die Zusammenarbeit mit dem großen Team von Lehrkräften, Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen und Schulsozialarbeiterinnen zu gestalten und den ev. Religionsunterricht mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Schülerinnen/

Schüler zu erteilen. Verpflichtend ist die Teilnahme an einer einjährigen Pädagogischen Einführung innerhalb des ersten Anstellungsjahrs.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit sollen Sie sich aktiv an der Gestaltung des Schullebens beteiligen. Dazu gehören u.a. die Planung und Durchführung regelmäßig stattfindender Schulgottesdienste in Zusammenarbeit mit den Religionslehrkräften sowie die Bereitschaft seelsorglich der Schüler- und Elternschaft, dem Kollegium und den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus nehmen Sie an den Dienstbesprechungen, den Fortbildungen des Schulleferates teil und unterstützen die Bildungsarbeit im Kirchenkreis.

Für Rückfragen steht die Schulleferantin Pfarrerin Bernhild Dankert, Tel. 0171 2270127, zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Jülich, Superintendent Jens Sannig, Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich.

RU- jetzt mit jungen Menschen im Gespräch sein und bleiben,
jetzt etwas bewegen,
jetzt den Mehrwert des Glaubens stark machen:
jetzt bewerben!

Sie sind Pfarrer (m/w/d) und haben Interesse, mit jungen Menschen über die Fragen des Lebens, die Fragen der Zeit und Fragen nach der Identität nachzudenken und zu diskutieren?

Sie wollen gemeinsam mit den jungen Erwachsenen basierend auf biblisch-theologischen Gedanken Antworten finden und diese umsetzen?

Sie sind bereit, die jungen Menschen, die sich z.T. in schwierigen Lebenssituationen befinden, über den Unterricht hinaus seelsorgerlich zu beraten?

Wir bieten Ihnen eine 100-Prozent-Stelle an der Carl-Burger-Schule (Berufsbildend) in Mayen, einer Bündelschule mit Landesfachklassen, einem beruflichen Gymnasium sowie Fachschulen in Pflege und Sozialpädagogik, ein engagiertes Kollegium sowie eine gut zusammenarbeitende ökumenische Fachkonferenz (<https://bbs-mayen.de>). Zudem besteht die Möglichkeit zu Fortbildungen im Bereich Unterricht und Schulseelsorge. Die abwechslungsreiche und zukunftssträchtige Tätigkeit wird gemäß den Regelungen der EKIR für Pfarrer/-innen vergütet.

Wir erwarten Sie zur Erteilung des Faches Evangelische Religion ab dem 1. August 2025.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Ute Lohmann (+4915750073704) oder die Schulleferantin des Kirchenkreises Dorothee Frölich (0261 9116139, evschulreferat@kirchenkreis-koblenz.de).

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wettenberg mit den Ortsteilen Krofdorf-Gleiberg, Launsbach und Wißmar sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (100 Prozent).

Wir sind:

- eine seit dem Jahr 2021 vereinigte Kirchengemeinde mit zwei Pfarrstellen, von denen eine neu zu besetzen ist,
- eingebunden in die Region Ost unseres Kirchenkreises, die auf eine pfarramtliche Verbindung der benachbarten Kirchengemeinden hinarbeitet.

Wir sind eine lebendige Kirchengemeinde mit

- ca. 5100 Gemeindemitgliedern mit verschiedenen Gruppen und Kreisen unterschiedlicher Altersgruppen,
- drei Chören, die musikalisch vielseitig aufgestellt sind,
- drei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- einem gut aufgestellten Presbyterium und zahlreichen weiteren ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- vier denkmalgeschützten Kirchen und drei Gemeindehäusern.

Wettenberg ist eine attraktive Kommune mit guter Infrastruktur, gelegen in Mittelhessen in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Gießen.

Wir gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Wir wünschen uns eine teamfähige Pfarrperson/ein Pfarrehepaar die/das

- die biblische Botschaft von Jesus Christus lebendig und einladend verkündigt,
- gerne Gottesdienst feiert,
- sich mit Freude und Geduld der Seelsorge und den Amtshandlungen widmet,
- Mut zum weiteren Gemeindeaufbau mitbringt,
- Freude an der Konfirmandenarbeit und der Einbindung junger Menschen und Familien hat,
- bereit ist, im Team mit zwei Pfarrerinnen in der Region Ost zu arbeiten.

Im Ortsteil Krofdorf-Gleiberg steht ein Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.evangelisch-in-wettenberg.ekir.de

Sofern Sie nach § 2 Pfarrstellengesetz die Anstellungsfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland besitzen oder eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstreben, sehen wir Ihrer Bewerbung innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler, sehr gerne entgegen.

Bei Fragen können Sie sich vorab gerne an Pfarrerin Alexandra Hans (Tel. 06406 3773 – E-Mail wettenberg@ekir.de) oder den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Dr. Hartmut Sitzler (Tel. 06441 400933, E-Mail superintendentur.lahnunddill@ekir.de) wenden.

Die Bergischen Vier – mit rheinischem Flair

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m, w, d) zur Besetzung einer Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang.

Die Bergischen Vier

- sind eine neu entstandene pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinden Bergisch Neukirchen, Burscheid, Leichlingen und Witzhelden im Kirchenkreis Leverkusen mit dem Ziel der Fusion bis 2030,
- bieten beides: einen ländlichen Charakter und die Nähe zur Großstadt (Köln, Düsseldorf und Wuppertal sind in weniger als 30 Minuten erreichbar),
- sind Heimat von 13.000 Gemeindemitgliedern mit 4,5 Pfarrstellen,
- arbeiten in multiprofessionellen Teams (Diakoninnen, Jugendleiterinnen, A-KirchenmusikerInnen, KüsterInnen, MitarbeiterInnen in Gemeindebüros, weitere ordinierte Personen).

Wir verstehen uns als Kirche auf dem Weg mit jeweils eigener Geschichte und einer gemeinsamen Hoffnung.

Wir suchen

- einen Menschen, der Vorhandenes wahrnimmt und wertschätzt und mit uns durch neue Impulse weiterentwickelt,
- eine Persönlichkeit, die Spaß daran hat, im Team neue Ideen zu entwickeln und umzusetzen,
- eine*n Theolog*in mit herzlichem Interesse an Glaubensfragen und Glaubensvielfalt,
- eine Pfarrperson, die mit uns lebendige Gottesdienste feiert: mit denen die da sind, und mit denen, die kommen werden,
- ein Gegenüber, das seine eigene Persönlichkeit mitbringt und Lust auf die Begegnung mit anderen hat,
- eine*n Seelsorger*in mit der Fähigkeit, offen und authentisch auf unterschiedliche Altersstufen und Lebenssituationen einzugehen.

Das finden Sie bei uns:

- eine fröhliche, offene und suchende Weggemeinschaft,
- ein Pfarrteam mit Lust auf gemeinsames Wirken und gabenorientierte Arbeitsteilung,
- ein saniertes und denkmalgeschütztes Pfarrhaus mit viel Platz und Garten oder Unterstützung bei der Suche nach einer passenden Wohnung,
- viele Menschen im Haupt- und Ehrenamt, die gemeinsam Gemeindeleben gestalten,
- eine bunte und vielfältige Vernetzung vor Ort: starke Fördervereine und Stiftungen; gelebte Sozialraumorientierung (Vereine, interreligiöse Arbeit); Kindertagesstätten und offene Ganztagschulen, die religionspädagogisch begleitet werden; Jugendhäuser/-etagen; Seniorenzentrum, Diakoniestation; ambulante ökumenische Hospizvereine.

Das passt zu Ihren Wünschen? Dann besuchen Sie für weitere Informationen unsere Webseite www.DieBergischenVier.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG besitzen; Pfarrer*innen im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre

Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, oder per Mail an bernd-ekkehart.scholten@ekir.de richten.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Pfarrerin Annerose Frickenschmidt, Tel. 02174 769066, oder Herr Gerd Bunk, Tel. 02174 38254, gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der evangelische Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. August 2025 oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) zur Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg am Haspel in Wuppertal- Barmen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang zu 100 Prozent, im geteilten Dienst oder mit 50 Prozent wieder zu besetzen.

Das Berufskolleg am Haspel hat den Schwerpunkt Gestaltung und Technik. ca. 2.300 Schüler:innen können hier duale oder vollzeitschulische Ausbildungen absolvieren in den Bereichen Textil- und Bekleidungstechnik, Informatik und Elektrotechnik, Chemie und Chemietechnik, Holz- und Bautechnik sowie Gestaltungstechnik und werden von derzeit 145 Lehrer:innen unterrichtet. Die Bildungsgänge umfassen alle Anlagen von A bis E. Es werden alle Schulabschlüsse vermittelt vom ersten Schulabschluss mit beruflichen Kenntnissen bis hin zum Abitur. Das Berufskolleg hat drei Standorte: Haspel, Kothen, Ritterstraße.

Sie werden in den verschiedenen Bildungsgängen eingesetzt, vorwiegend im dualen System und Ablage B.

Als Schulpfarrer:in haben Sie Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe.

Sie sind mit dem berufsbildenden Schulsystem vertraut und können gemäß Lehrplan und didaktischer Jahresplanung kompetenzorientierten Unterricht halten. In den unterschiedlichen Bildungsgängen knüpfen sie mit religionspädagogischem Knowhow an die Lebens- und Berufswelt der Schüler:innen an.

Sie haben die besondere Lebenssituation von jungen Menschen im Blick, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Sie eröffnen nah an der Lebenswirklichkeit der Schüler:innen einen Diskurs über relevante religiöse und ethische Themen und bringen Ihre evangelische Position ein. Sie denken mit den Schüler:innen über existentielle Fragestellungen nach und fördern durch motivierende Anforderungssituationen das Einüben von Verantwortungsübernahme. Sie begleiten fachlich versiert und authentisch die jungen Menschen in Ihrer biographischen und beruflichen Entwicklung. In einem von Respekt geprägten Unterricht entwickeln die Schüler:innen ein Bewusstsein, was ihre eigene und die Identität der anderen prägt, welche Werte ihnen selbst und den anderen wichtig sind und warum und vertiefen ihr Verständnis füreinander.

Sie sind offen für die unterschiedlichen religiösen Prägungen und fördern das bessere Verstehen und friedliche und respektvolle Zusammenleben und -arbeiten. Sie arbeiten selbstverständlich und gern mit den Kolleg:innen zusammen, im Fachbereich Religion und in den verschiedenen Bildungsgängen.

Sie bringen sich gerne und aktiv ins Schulleben ein.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit ist auch die Seelsorge ein wichtiges Aufgabenfeld. Als Teil des psychosozialen Unterstützungsteams der Schule bringen Sie ihre seelsorgliche Kompetenz ein für die Schulgemeinde. Sie unterstützen Schüler:innen in Einzelfallberatung und gehören zum Krisenteam der Schule.

Sie kommen in eine vielfältige Schule mit einem aufgeschlossenen Kollegium, in der Sie sich mit Ihren Interessen und Gaben einbringen können und das sich freut, wenn eine Schulpfarrer:in das Schulleben bereichert und die Schulkultur mitgestaltet.

Als Inhaber:in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle repräsentieren Sie die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt.

Neben dem vorrangigen Dienst in der Schule bringen Sie sich im Kirchenkreis und den Prozess der Weggemeinschaften ein. Sie gehören zum Team der Pfarrer:innen des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode sowie des Pfarrkonvents. Sie nehmen an der regionalen religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft teil.

Sie werden im Pfarrteam und von der Bezirksbeauftragten unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen:

Die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Corinna Maßmann, (Tel. 0212 65881030, Corinna.Massmann@ekir.de)

Schulleiterin Gunda Kempken und stellvertretende Schulleiterin Katrin Vielhaber, (Tel: 0202 69832-0)

Kirchenkreis Wuppertal
Superintendentin Ilka Federschmidt
Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal,
E-Mail: superintendentur@evangelisch-wuppertal.de

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal (siehe oben).

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats (EMiID) West ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten "Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Aachen" zum 1. November 2025 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren berufen.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt.

In Aachen werden Sie in Verwaltungsangelegenheiten und diakonisch unterstützt durch

- eine Militärseelsorgeassistentin oder einen Militärseelsorgeassistenten, die oder der in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist.

Ihnen stehen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,
- ein Büro,
- ein Besprechungsraum und
- ein Andachtsraum.

Aufgabengebiet:

- Sie sind in den Lehrgangs- und Ausbildungsbetrieb der Technischen Schule des Heeres (TSH), insbesondere durch regelmäßige Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht entsprechend der Lehrgangsplanung, eingebunden,
- Sie arbeiten intensiv mit dem Katholischen Militärpfarramt Aachen, insbesondere bei der Abstimmung und Durchführung von LKU/LKS an der TSH, zusammen,
- Sie stellen die seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in Aachen und Eschweiler sicher,
- Sie führen Lebenskundlichen Unterricht und Lebenskundliche Seminare für Soldatinnen und Soldaten durch,
- Sie halten regelmäßig Standortgottesdienste und Andachten,
- Sie veranstalten Rüstzeiten für Soldatinnen und Soldaten, Soldatenpaare und Soldatenfamilien,
- Sie nehmen an mehrtägigen Konventen des EMiID West teil,
- Sie arbeiten mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene) und der Außenstelle West des Militärseelsorgebereichs zusammen,
- Sie begleiten Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen der Bundeswehr und im Übungsbetrieb.

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Sie sind evangelische Theologin oder evangelischer Theologe und verfügen über die Ordination einer Gliedkirche der EKD (Landeskirche),
- Sie werden von Ihrer Landeskirche für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt,
- Sie verfügen über Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- Sie verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Kirchengemeinde,
- Sie verfügen über Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik,
- Sie verfügen über Team- und Kommunikationsfähigkeit.

Ergänzende Informationen:

- Sie arbeiten in Vollzeit oder in Teilzeit.
- Auf Grund der spezifischen pastoralen Prägung und der wahrzunehmenden Leitungsfunktion ist der Dienstposten grundsätzlich an den Standorten im Seelsorgebereich wahrzunehmen. In Absprache mit dem EMiID West ist mobiles Arbeiten mit Einschränkungen möglich. Die Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Die Bereitschaft zum Führen des Dienst-Kfz sowie zum Erwerb der Bundeswehrfahrerlaubnis B, zur Durchführung von – auch mehrtägigen und ggf. kurzfristigen – Dienstreisen und darüber hinaus zur seelsorglichen Einsatzbeglei-

tung im Ausland in Vollzeit sowie zur ökumenischen und multireligiösen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.

- Für die seelsorgliche Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Die Bundeswehr fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und begrüßt deshalb besonders Bewerbungen von Frauen.
- Nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs IX und des Behindertengleichstellungsgesetz begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen; hinsichtlich der Erfüllung der Ausschreibungsvoraussetzungen erfolgt eine individuelle Betrachtung.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKAREferat@bundeswehr.org) an

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA)
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung des landeskirchlichen Dienstweges und der personalbearbeitenden Dienststelle Ihrer Landeskirche bis spätestens 16. Juni 2025.

Für Rückfragen stehen der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz, Aus- und Fortbildung) im EKA, Direktor beim EKA Burkhardt (Tel. 030 310181170), und der Leiter des Evangelischen Militärdekanats West, Leitender Militärdekan ThDr. Rohde (Tel. 02203 9084305), gerne zur Verfügung.

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats (EMiID) West ist der mit der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten "Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Koblenz I" zum 1. November 2025 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren berufen.

Im Falle einer Versetzung einer oder eines evangelischen Militärgeistlichen auf den Dienstposten bleiben die Rahmenbedingungen des Beamtenverhältnisses auf Zeit unberührt.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt.

In Koblenz werden Sie in Verwaltungsangelegenheiten und diakonisch unterstützt durch

- eine Militärseelsorgeassistentin oder einen Militärseelsorgeassistenten, die oder der in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist.

Ihnen stehen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,
- ein Büro,
- ein Besprechungsraum und
- ein Andachtsraum.

Aufgabengebiet:

- Sie stellen die seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in Koblenz, Diez, Rennerod und Lahnstein sicher,
- Sie führen Lebenskundlichen Unterricht und Lebenskundliche Seminare für Soldatinnen und Soldaten durch,
- Sie halten regelmäßig Standortgottesdienste und Andachten,
- Sie veranstalten Rüstzeiten für Soldatinnen und Soldaten, Soldatenpaare und Soldatenfamilien,
- Sie begleiten Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen der Bundeswehr und im Übungsbetrieb,
- Sie nehmen die Funktion einer Koordinatorin oder eines Koordinators der Evangelischen Militärseelsorge für die seelsorgliche Begleitung von Sanitätseinsätzen und -übungen („Einsatzkoordinatorin oder Einsatzkoordinator Sanitätsdienst“) wahr und sind diesbezüglich unmittelbar dem EKA, Referat I (seelsorgliche Einsatzbegleitung) zugeordnet und berichten diesem,
- als Einsatzkoordinatorin oder Einsatzkoordinator Sanitätsdienst stellen Sie als zuständige Ansprechperson („single point of contact“) die Vorplanung, fachliche Führung, Nachbereitung und Weiterentwicklung von seelsorglichen Begleitungen von Sanitätseinsätzen und -übungen in Abstimmung mit und im Auftrag des EKA, Referat I (seelsorgliche Einsatzbegleitung) sicher, insbesondere durch Begleitung und Überwachung der Einsatz- und Übungsvorbereitung von Militärgenossen, Einsatzeinweisungen, Kontakthalten, Erstellen von Stellungnahmen zu Einsatzberichten, Unterstützung bei der persönlichen Einsatznachbereitung, Durchführung von Fachaufsichtsrreisen in die Einsatzgebiete oder ersatzweise Videokonferenzen,
- als Einsatzkoordinatorin oder Einsatzkoordinator Sanitätsdienst vertreten Sie den Referenten für seelsorgliche Einsatzbegleitung im EKA, Referat I, gegenüber dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr, soweit Sanitätseinsätze und -übungen betroffen sind, insbesondere durch Teilnahme an Konferenzen und Lagen, Führungsberatung, Monitoring sanitätsspezifischer Themen, Kontaktpflege mit dem Schlüsselpersonal,
- als Einsatzkoordinatorin oder Einsatzkoordinator Sanitätsdienst wirken Sie an der Konzeption militärseelsorglicher Arbeitsfelder im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung mit,
- als Einsatzkoordinatorin oder Einsatzkoordinator Sanitätsdienst wirken Sie an der Telefonbereitschaft im Einsatzteam der Evangelischen Militärseelsorge mit,
- Sie nehmen an mehrtägigen Konventen des EMiID West teil,
- Sie arbeiten mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene) und der Außenstelle West des Militärabbinate zusammen.

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Sie sind evangelische Theologin oder evangelischer Theologe und verfügen über die Ordination einer Gliedkirche der EKD (Landeskirche),
- Sie werden von Ihrer Landeskirche für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt,

- Sie verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Militär-, Polizei- oder Notfallseelsorge,
- Sie verfügen über Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- Sie verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Kirchengemeinde,
- Sie verfügen über Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik,
- Sie verfügen über Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Sie verfügen über Erfahrungen seelsorglicher Einsatzbegleitung.

Ergänzende Informationen:

- Sie arbeiten in Vollzeit oder in Teilzeit.
- auf Grund der spezifischen pastoralen Prägung und der wahrzunehmenden Leitungsfunktion ist der Dienstposten grundsätzlich an den Standorten im Seelsorgebereich wahrzunehmen. In Absprache mit dem EMiID West ist mobiles Arbeiten mit Einschränkungen möglich. Die Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Die Bereitschaft zum Führen des Dienst-Kfz sowie zum Erwerb der Bundeswehrfahrerlaubnis B, zur Durchführung von – auch mehrtägigen und ggf. kurzfristigen – Dienstreisen und darüber hinaus zur seelsorglichen Einsatzbegleitung im Ausland in Vollzeit sowie zur ökumenischen und multireligiösen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.
- Für die seelsorgliche Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Die Bundeswehr fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und begrüßt deshalb besonders Bewerbungen von Frauen.
- Nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs IX und des Behindertengleichstellungsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen; hinsichtlich der Erfüllung der Ausschreibungsvoraussetzungen erfolgt eine individuelle Betrachtung.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKAREferatI@bundeswehr.org) an

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA)
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung des landeskirchlichen Dienstweges und der personalbearbeitenden Dienststelle Ihrer Landeskirche bis spätestens 16. Juni 2025.

Für Rückfragen stehen der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz, Aus- und Fortbildung) im EKA, Direktor beim EKA Burkhardt (Tel. 030 310181170), und die Leiter des Evangelischen Militärdekanats West, Leitender Militärdekanat ThDr. Rohde (Tel. 02203 9084305), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

Sie suchen mehr als „nur“ Arbeit? Sie möchten in und für eine Organisation arbeiten, die mehr bietet als einen „Job“? Sie wollen dabei mitwirken, dass die Mittel, die der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) anvertraut sind, sachgerecht und wirtschaftlich eingesetzt werden? Sie möchten initiieren, Fehler zu vermeiden, Entwicklungen zu analysieren, Risiken zu benennen und bei ihrer Bewertung helfen?

Als Teil des motivierten Teams der Rechnungsprüfung – dem Pendant der Wirtschaftsprüfung für den öffentlich-rechtlichen Bereich – können Sie einen wesentlichen Beitrag leisten, damit diese Herausforderungen gemeistert werden.

Die Rechnungsprüfungsstelle der EKiR wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Prüfungsleiter (m/w/d) Region Südrhein-Saar

unbefristet besetzen.

Das Prüfungsteam dieser Region ist verantwortlich für rund 200 kirchliche Körperschaften, Verbände, Werke und Einrichtungen der EKiR.

Die zu besetzende Stelle hat ihren Dienstsitz in **Koblenz**.

Ihre Aufgaben:

- Sie leiten ein Team von sechs Prüfenden und einer Assistentin,
- Sie organisieren die termingerechten Prüfungen Ihrer Region mit Ihrem Team und tragen maßgeblich zur Erreichung des Gesamtplanes bei,
- Sie sichern die hohe Qualität und Einheitlichkeit der Prüfungsarbeit insbesondere durch Ihre materielle Berichtskritik,
- Sie führen Prüfungen der Jahresabschlüsse der Mandanten durch und begleiten diese mit fachlich qualifizierter Beratung,
- Sie erarbeiten Vorschläge zur internen Prozessoptimierung (Effizienz) und unterstützen Ihren Vorgesetzten in der Umsetzung von Optimierungsprojekten,
- Sie benutzen die bereits eingesetzten IT-Tools souverän und treiben die weitere Automatisierung und Digitalisierung der Prüfung voran.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Verwaltungswissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Sie haben mehrjährige praktische Erfahrungen in leitender Position in der Prüfung oder Finanzbuchhaltung,
- Führung bedeutet für Sie, auf Augenhöhe und via Vorbildfunktion zu agieren, sowie die Potenziale der Mitarbeitenden zu erkennen und systematisch zu fördern,
- Ihr berufliches Umfeld verlässt sich auf Ihre Integrität und hohe soziale Kompetenz sowie Ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit,
- Sie treten als Teamplayer souverän auf und verfügen über ein ausgeprägtes Kommunikationsvermögen,
- Sie besitzen die Fähigkeit zur Erkennung von Konfliktpotentialen und lösen mögliche Konflikte souverän,
- Verhandlungsgeschick, hohe Lern- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen runden Ihr Profil ab.

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche, zugleich spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit als Führungskraft in einem motivierten Team,
- eine unbefristete Tätigkeit in Vollzeit,
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit des mobilen Arbeitens,
- 30 Tage tariflichen Urlaub,
- zusätzlich tariflich geregelt dienstfrei an Heiligabend und Silvester sowie Rosenmontag als Brauchtumstag,
- Fairen Lohn: Vergütung nach EG 14 BAT-KF plus Jahressonderzahlung bzw. Besoldung nach A14 BBesO,
- Alterssicherung durch eine attraktive betriebliche Zusatzrente,
- Deutschlandticket zum vergünstigten Preis,
- Genderbewusstsein und Familienfreundlichkeit: Zertifiziert nach dem „audit berufundfamilie“,
- Angebote der Gesundheitsvorsorge,
- Teambuilding-Aktivitäten,
- ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten sowie ein zielgerichtetes Onboarding.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis und Nachweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Wir freuen uns, wenn wir Ihr Interesse wecken konnten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 5. Juni 2025 an die Personalentwicklung landeskirchliche Ebene, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Nutzen Sie dazu gerne den Link für die Bewerbung <https://bewerbung.lka.ekir.de/jobposting/6a74c183eb95fd6b8ae5d690b0c0f95a31433d1f0>

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle Herr René Hüllen unter der Telefonnummer **0211-4562-540** gerne zur Verfügung.

Sie suchen mehr als „nur“ Arbeit? Sie möchten in und für eine Organisation arbeiten, die mehr bietet als einen „Job“? Sie wollen dabei mitwirken, dass die Mittel, die der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) anvertraut sind, sachgerecht und wirtschaftlich eingesetzt werden? Sie möchten initiieren, Fehler zu vermeiden, Entwicklungen zu analysieren, Risiken zu benennen und bei ihrer Bewertung helfen?

Als Teil des motivierten Teams der Rechnungsprüfung – dem Pendant der Wirtschaftsprüfung für den öffentlich-rechtlichen Bereich – können Sie einen wesentlichen Beitrag leisten, damit diese Herausforderungen gemeistert werden.

Die Rechnungsprüfungsstelle der EKiR wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Prüfungsleiter (m/w/d) Region Köln/Bonn/Hessen

unbefristet besetzen.

Das Prüfungsteam dieser Region ist verantwortlich für rund 200 kirchliche Körperschaften, Verbände, Werke und Einrichtungen der EKiR.

Die zu besetzende Stelle hat ihren Dienstsitz in **Köln**.

Ihr Aufgabengebiet:

- Sie leiten ein Team von sechs Prüfenden und einer Assistentin,

- Sie organisieren die termingerechten Prüfungen Ihrer Region mit Ihrem Team und tragen maßgeblich zur Erreichung des Gesamtplanes bei,
- Sie sichern die hohe Qualität und Einheitlichkeit der Prüfungsarbeit insbesondere durch Ihre materielle Berichtskritik,
- Sie führen Prüfungen der Jahresabschlüsse der Mandanten durch und begleiten diese mit fachlich qualifizierter Beratung,
- Sie erarbeiten Vorschläge zur internen Prozessoptimierung (Effizienz) und unterstützen Ihren Vorgesetzten in der Umsetzung von Optimierungsprojekten,
- Sie benutzen die bereits eingesetzten IT-Tools souverän und treiben die weitere Automatisierung und Digitalisierung der Prüfung voran.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Verwaltungswissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Sie haben mehrjährige praktische Erfahrungen in leitender Position in der Prüfung oder Finanzbuchhaltung,
- Führung bedeutet für Sie, auf Augenhöhe und via Vorbildfunktion zu agieren, sowie die Potenziale der Mitarbeitenden zu erkennen und systematisch zu fördern,
- Ihr berufliches Umfeld verlässt sich auf Ihre Integrität und hohe soziale Kompetenz sowie Ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit,
- Sie treten als Teamplayer souverän auf und verfügen über ein ausgeprägtes Kommunikationsvermögen,
- Sie besitzen die Fähigkeit zur Erkennung von Konfliktpotentialen und lösen mögliche Konflikte souverän,
- Verhandlungsgeschick, hohe Lern- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen runden Ihr Profil ab.

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche, zugleich spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit als Führungskraft in einem motivierten Team,
- eine unbefristete Tätigkeit in Vollzeit,
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit des mobilen Arbeitens,
- 30 Tage tariflichen Urlaub,
- zusätzlich tariflich geregelt dienstfrei an Heiligabend und Silvester sowie Rosenmontag als Brauchtumstag,
- Fairen Lohn: Vergütung nach EG 14 BAT-KF plus Jahressonderzahlung bzw. Besoldung nach A14 BBesO,
- Alterssicherung durch eine attraktive betriebliche Zusatzrente,
- Deutschlandticket zum vergünstigten Preis,
- Genderbewusstsein und Familienfreundlichkeit: Zertifiziert nach dem „audit berufundfamilie“,
- Angebote der Gesundheitsvorsorge,
- Teambuilding-Aktivitäten,
- ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten sowie ein zielgerichtetes Onboarding.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis und Nachweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Wir freuen uns, wenn wir Ihr Interesse wecken konnten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 5. Juni 2025 an die Personalentwicklung landeskirchliche Ebene, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Nutzen Sie dazu gerne den Link für die Bewerbung <https://bewerbung.lka.ekir.de/jobposting/9bc03c04104ab94e1cd9c1c58dfed215ae93e1b0>

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle Herr René Hüllen unter der Telefonnummer 0211-4562-540 gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der evangelischen Kirchengemeinde
Kornelimünster-Zweifall
im Raum Aachen

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine
B-Kirchenmusikstelle (m/w/d),

unbefristet, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde im Dreiländereck gehören ca. 3000 Gemeindeglieder, die in Stadtteilen von Aachen und Stolberg leben. Zentrum der Gemeinde ist Kornelimünster mit historischer Altstadt und einem breiten kulturellen Angebot, guter Verkehrsanbindung, Gymnasium, Grundschule, Kindergärten und Musikschule. Hier steht eine Kirche mit Gemeindezentrum von 1997, die zweite Gemeinde-Kirche im Voreifeldorf Zweifall ist im 17. Jahrhundert gebaut worden.

Wir bieten Ihnen:

- eine Gemeinde, die Kirchenmusik zu schätzen weiß und unterstützt,
- einen Kirchenchor (ca. 30 Mitglieder),
- etliche teilweise semiprofessionelle Instrumentalist:innen, die gern ehrenamtlich im Gottesdienst musizieren,
- gut besuchte Gottesdienste mit vielfältigen gestalterischen Möglichkeiten,
- ein kooperatives, engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- in Kornelimünster eine Eule-Orgel (2 Manuale, 16 Register), einen Steinway-Flügel (bis zunächst 2027 gemietet), zwei Klaviere und ein E-Piano, außerdem Band-Equipment,
- in Zweifall eine Stahlhut-Orgel (2 Manuale, 11 Register) und ein E-Piano,
- monatliche Familiengottesdienste,
- eine lebendige ökumenische Zusammenarbeit in Kornelimünster – musikalisch und theologisch,
- gute Kontakte im Kinderchorbereich zu den Grundschulen in der Gemeinde.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste,
- die Leitung des Kirchenchors,
- die Fortführung und der Ausbau der musikalischen Arbeit mit Kindern (bisher jährliche Singwochen und Zusammenarbeit mit Grundschule und katholischer Kollegin),

- der Aufbau eines neuen Chors/Instrumentalensembles/chorischer Projektarbeit, die Jugendliche/junge Erwachsene anspricht.

Die konkrete Umsetzung der letztgenannten Möglichkeiten möchten wir gemeinsam mit Ihnen besprechen und freuen uns auf Ihre Ideen.

Wir wünschen uns:

eine Persönlichkeit, die Kirchenmusik als Teil von Verkündigung und Gemeindeaufbau betrachtet, auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, stilistische Vielfalt schätzt und gern im Team arbeitet.

Weitere Informationen zu Anstellungsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen und zu unserer Gemeinde finden Sie hier: <https://redstorage.ekir.de/d/27db41be47ef47a48682/> und auch auf www.kzwei.net.

Bei der Wohnungssuche sind wir bei Bedarf behilflich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, bis zum 17. Juni 2025 zu senden an die Evangelische Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall, Schleckheimer Straße 12, 52076 Aachen, oder per Mail an info@kzwei.net.

Weitere Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rolf Schopen, 02402 7099767, rolf.schopen@ekir.de, außerdem Kreiskantor Elmar Sauer, elmar.sauer@ekir.de, sowie die bisherige Stelleninhaberin, Anke Holfter, kirchenmusik@holfter.com.

Bewerbungsgespräche und musikalische Vorstellungen sind für den 4. Juli 2025 geplant. Falls dieser Termin für Sie unmöglich sein sollte, finden wir eine Lösung.

Die drei evangelischen Kirchengemeinden in Radevormwald suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**einen Kirchenmusiker (m/w/d)
mit musikpädagogischem Schwerpunkt.**

Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent einer Vollzeitstelle und erfolgt unbefristet. Anstellungsvoraussetzung ist entweder die B-Prüfung bzw. der Bachelor-Abschluss Evangelische Kirchenmusik oder eine damit vergleichbare musikpädagogische Qualifikation plus C-Prüfung (Orgel und Chor) sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Radevormwald ist eine Kleinstadt mit 22.000 Einwohnern und liegt wunderbar im Grünen des Bergischen Landes, in der Nähe zu Remscheid und Wuppertal (Kirchenkreis Lennepe).

Das sind wir:

- drei Gemeinden, die auf eine Gemeindefusion mit ca. 7500 Gemeindemitgliedern zugehen, die im Januar 2026 abgeschlossen sein wird,
- ein professionelles Team von zahlreichen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- zwei Pfarrpersonen in Vollzeit und eine Pfarrperson mit 75 Prozent,
- fünf nebenamtliche Kirchenmusiker*innen mit einem vielfältigen musikalischen Angebot: ein Gospelchor, ein Familienchor, ein Kirchenchor, ein Singkreis, ein Posauenchor, ein Flötenkreis,
- eine lebendige Jugendarbeit, die von einer hauptamtlichen Jugendleiterin verantwortet wird,
- vier ev. Kindertagesstätten in einem Verbund,
- eine „Kirche Kunterbunt“ in unserer Familienarbeit.

Wir wünschen uns:

- Organisation und Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit im kollegialen Miteinander mit den anderen kirchenmusikalisch Tätigen,
- Gottesdienstbegleitung (ca. 2 Sonntagsgottesdienste monatlich) sowie Begleitung bei Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), Schul- und KITA-Gottesdiensten,
- Singen mit der Gemeinde zu unterschiedlichen Gelegenheiten, z.B. Seniorengedächtnisfeier, Ehrenamtlichen-Dankeschön u.a.
- Aufbau einer musikalischen Jugendarbeit (hier sind wir offen für Ihre Ideen und Schwerpunkte von der Band bis zum Chor),
- Leitung des bestehenden Kirchenchores,
- Begleitung und Mitarbeit bei der Entwicklung alternativer Gottesdienstformate, z.B. Abendgottesdienste, Gottesdienste im Freien (Taufeste), Jugendgottesdienste.

Wir bieten:

- 4 Kirchen mit Orgeln von:
 - Schuke, Berlin (1980/ II Man./29),
 - Schumacher, Eupen (1987/II Man./21),
 - Rötzel, historisch (1826/II Man.23),
 - Faust, historisch (1894/II Man/21),
 - Außerdem ein Blüthner-Flügel, sowie Klaviere, E-Pianos und Orff-Instrumente,
- ein Notenarchiv,
- Vergütung nach BAT-KF (bis EG 12 je nach Qualifikation) und eine Kirchliche Zusatzversorgung.

Nähere Auskünfte zum Stellenprofil erteilt Ihnen gerne Kreiskantorin Caroline Huppert, Tel. 015175066492, Mail: caroline.huppert@ekir.de, und zur Gemeinde Pfarrerin Manuela Melzer, Tel. 02195 672845, Mail: manuela.melzer@ekir.de. Wir begrüßen Sie auch sehr gerne zu einem Besuch in der Gemeinde und freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 20. Juni 2025 digital senden an: vorsitz@radevormwald-kirche.de, Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, Krankenhausstraße 13, 42477 Radevormwald.

Die drei Gemeinden, die fusionieren werden:

Ev.-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald: radevormwald-kirche.de

Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald: rade-reformiert.ekir.de

Ev. Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau: remlingrade-dahlerau.ekir.de

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Die evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal mit zwei Pfarrstellen, drei Gottesdienststätten, ca. 7200 Gemeindemitgliedern, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **hauptamtliche/n A-Kirchenmusiker/in (m/w/d)** im Umfang von durchschnittlich 19,5 Wochenstunden. Der langjährige Stelleninhaber tritt zum 1. Juni 2025 in den Ruhestand.

Dienstsitz der/des zukünftigen Stelleninhaberin/Stelleninhabers ist die Friedhofskirche, die größte evangelische Kirche in Wuppertal, der sogenannte Ölberghof.

Wir freuen uns auf eine kontaktfreudige und teamfähige Persönlichkeit,

- die mit ihrem eigenen Profil Kirchenmusik als Weg zum Gemeindeaufbau wahrnimmt,
- die sowohl der klassischen Kirchenmusik als auch der Populärmusik gegenüber aufgeschlossen ist und dafür brennt, Musik als eine wertvolle Möglichkeit der Verkündigung in all ihren Facetten einzusetzen, insbesondere im Gottesdienst,
- welche die musikalischen Gruppen (z.B. Mädchenkurrende) in die Gottesdienste der Gemeinde einbindet,
- welche die Weiterführung von (Orgel-) Konzerten mit eigener Prägung leistet,
- die ein neues musikalisches Format für Menschen ab 20 aufbaut.

Die Arbeit sollte in guter Abstimmung mit den Pfarrern und Prädikant/inn/en, dem Presbyterium und den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde geschehen.

Auf Sie wartet:

- eine historische Wilhelm-Sauer-Orgel von 1898 (II/30, Kegellade mech./pneum., div. Spielhilfen, zwei freie Kombinationen) in der größten evangelischen Kirche Wuppertals mit 1000 Sitzplätzen und einer sehr guten Akustik. Das Instrument eignet sich insbesondere für die Darstel-

lung der deutschen Orgelmusik des 19. Jahrhunderts (nach div. Arbeiten und Restaurierungen ist die Orgel wieder im Originalzustand.),

- einiges an weiteren Instrumenten: eine Johannes-Orgel (III/40, elektronisch) auf der Musikempore, ein Spermhaken-Spinett, ein Kawai CA 910 E-Piano, weitere Klaviere und Flügel im Gemeindehaus,
- ein Notenarchiv für den praktischen Gebrauch,
- ein freundliches und engagiertes Team,
- eine musikalisch interessierte Gemeinde, die auch Neuem gegenüber aufgeschlossen ist.

Wir bieten:

- eine unbefristete Anstellung,
- Vergütung nach BAT-KF in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen (z.B. A-Prüfung, etc.),
- betriebliche Altersvorsorge.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD.

Auf Wunsch sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an:

Presbyterium Elberfeld-Nord, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Per E-Mail an: matthias.kuss@ekir.de

Für Rückfragen stehen gerne bereit:

Herr Enk (Kreiskantor) Tel. 0202 29960669, Mail Jens-Peter.Enk@ekir.de

Herr Dr. Hong (Pfarrer) Tel. 0202 301947, Mail Jonathan.Hong@ekir.de

Frau Blaß (Prädikantin und Presbyterin) Tel. 0202 750975, Mail Kiki.blass@gmail.com.

Voraussichtlich im Juni 2025 werden das Vorstellungsgespräch und danach die praktische Vorstellung stattfinden.